

# Schieds ordnung

# **Landesschiedsordnung der Linksjugend ['solid] Sachsen-Anhalt e.V.**

Beschlossen am 16.01.2026 in Schönebeck (Elbe) durch die  
Landesmitgliederversammlung

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 – Allgemeines .....	2
§ 2 – Bildung der Landesschiedskommission .....	2
§ 3 – Aufgaben .....	2
§ 3a – Verbandsordnungsverfahren .....	3
§ 4 – Antragstellung .....	4
§ 5 – Befangenheit .....	4
§ 6 – Verfahrensbeteiligte .....	4
§ 7 – Beschlussfähigkeit / Beschlussquoren .....	5
§ 8 – Mündliche Verhandlung .....	5
§ 9 – Vorläufiger Beschluss .....	6
§ 10 – Kosten .....	6
§ 11 – Schlussbestimmungen .....	6

## 1      **§ 1 - Allgemeines**

- 2      (1) Die Landesschiedskommission (LSK) ist das Schiedsgericht der Linksjugend ['solid]  
3           Sachsen-Anhalt e.V. (nachfolgend als „Jugendverband“ bezeichnet).
- 4      (2) Grundlage für die Arbeit der LSK sind die Satzung des Linksjugend ['solid] Sachsen-  
5           Anhalt e.V. sowie die Grundsätze der demokratischen Willensbildung unter Beachtung  
6           des Vereinsgesetzes.  
7           Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitgliedes, dem Erhalt  
8           demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe  
9           und Gremien des Jugendverbandes.
- 10     (3) Die Organe des Jugendverbandes sind verpflichtet, die Arbeit der LSK zu unterstützen.  
11           Die Mitglieder des Jugendverbandes dürfen die Tätigkeit der LSK nicht behindern.  
12           Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.
- 13     (4) Schiedsverfahren werden nur auf Antrag durchgeführt.
- 14     (5) Die LSK ist in ihrem Wirken unabhängig und eigenverantwortlich, gegenüber der  
15           Landesmitgliederversammlung ist sie berichtspflichtig.

## 16     **§ 2 – Bildung der Landesschiedskommission**

- 17     (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt die LSK in einer Mitgliederstärke zwischen 2  
18           und 4 Mitglieder gemäß § 11 (1) der Satzung des Jugendverbandes.  
19           Die genaue Anzahl wird durch die Landesmitgliederversammlung beschlossen.
- 20     (2) Die LSK wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 21     (3) Die Mitglieder der LSK dürfen im Jugendverband und auf der Bundesebene keine andere  
22           Funktion außer dem Delegiertenmandat ausüben und in keinem beruflichen oder  
23           finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband oder zur  
24           Linksjugend ['solid] e.V. stehen.

## 25     **§ 3 - Aufgaben**

- 26     (1) Die LSK schlichtet und entscheidet Streitfälle, die die Auslegung und Anwendung der  
27           Satzung des Jugendverbandes, oder der nachrangigen Ordnungen bzw. Wahlordnung,  
28           Finanzordnung, Geschäftsordnung, Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen  
29           betreffen. Eine persönliche Betroffenheit darf hierbei nicht ausgeschlossen sein.
- 30     (2) Die LSK entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse, Abstimmungen und  
31           Handlungen von Organen und Gremien des Jugendverbandes, deren  
32           Satzungskonformität hinsichtlich ihres Inhaltes oder ihrer Art und Weise ihres  
33           Zustandekommens in Abrede gestellt bzw. angezweifelt wird.

- 34 (3) Die LSK entscheidet über Wahlanfechtungen.  
35 Die Wahlanfechtung ist begründet innerhalb von vier Wochen nach der betreffenden  
36 Wahlhandlung einzubringen.
- 37 (4) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist sechs  
38 Wochen.
- 39 (5) Die LSK entscheidet über Anträge gegen ein Mitglied nach § 3a sowie über  
40 Widersprüche gegen den Eintritt in den Jugendverband und über Widersprüche gegen  
41 die Aktivierung einer passiven Mitgliedschaft.
- 42 (6) Die Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag zudem erstinstanzlich über  
43 die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen.
- 44 (7) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendverbandes, sowie alle Organe und  
45 Gliederungen des Jugendverbandes.
- 46 (8) Gegen die Entscheidung der LSK kann bei der Bundesschiedskommission des Vereins  
47 „Linksjugend ['solid] e.V.“ Widerspruch eingelegt werden.
- 48 (9) Die Entscheidung der Bundesschiedskommission der Linksjugend ['solid] e.V.“ ist  
49 endgültig und erlangt unmittelbare Gültigkeit für den Verein „Linksjugend ['solid]  
50 Sachsen-Anhalt e.V.“.  
51 Das Recht jedes Mitgliedes des Jugendverbandes einen Antrag auf Ausschluss von  
52 anderen Mitgliedern des Jugendverbandes bei der Bundesschiedskommission des  
53 Vereins „Linksjugend ['solid] e.V.“ zu stellen, bleibt von den diesen Regelungen unberührt.

#### 54 **§ 3a – Verbandsordnungsverfahren**

- 55 (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Vorschriften der Satzung, Grundsätze oder  
56 Beschlüsse des Jugendverbandes verstößt, kann ein Verbandsordnungsverfahren  
57 durchgeführt werden.
- 58 (2) In dem Verbandsordnungsverfahren kann erkannt werden auf:
- 59 a. die Erteilung einer Rüge,
  - 60 b. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller  
61 Funktionen bis zur Dauer von einem Jahr,
  - 62 c. Ausschluss vom Landesjugendtreffen und andere Veranstaltungen, die nicht die  
63 Ausübung des aktiven Wahlrechts bedingen,
  - 64 d. Verbot von Betätigungen innerhalb des Jugendverbandes von maximalement  
65 Jahr Dauer, sowie
  - 66 e. den Ausschluss aus dem Jugendverband.

67 Funktion im Sinne von Satz 1 Nr. 2 ist insbesondere jedes Amt oder Mandat, das ein  
68 Mitglied aufgrund der Wahl durch ein Organ des Verbandes einschließlich seiner  
69 Gliederungen erlangt.

- 70       (3) Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die  
71       Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt oder ihm schweren  
72       Schaden zufügt.  
73       Ist ein Mitglied des Jugendverbandes zugleich Mitglied der Partei DIE LINKE, so ist, statt  
74       auf Ausschluss, auf Aberkennung der aktiven Mitgliedschaft zu erkennen.

## 75       **§ 4 – Antragstellung**

- 76       (1) Die LSK wird nach Eingang eines schriftlichen Antrags tätig. Der Antrag muss  
77       den\*die\*Antragssteller\*in, den Streitgegenstand und gegebenenfalls den\*die  
78       Antragsgegner\*in bezeichnen, begründet und unterschrieben sein.  
79       Nach Eingang des Antrags entscheidet die LSK möglichst innerhalb von vier Wochen  
80       über die Art und Weise der Behandlung.
- 81       (2) Antragssteller\*in können jedes aktive Mitglied sowie Organe und Gremien auf  
82       Landesebene sein.
- 83       (3) Im Eröffnungsbeschluss ist möglichst innerhalb der nächsten vier Wochen ein Termin für  
84       die mündliche Verhandlung festzusetzen und den Verfahrensbeteiligten unverzüglich  
85       mitzuteilen.
- 86       (4) Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt der  
87       LSK in die Beschlussfassung zurückgezogen werden.
- 88       (5) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als  
89       offenbar unbegründet ist er abzuweisen. Diese Entscheidung ist der\*dem  
90       Antragssteller\*in unter Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen schriftlich  
91       mitzuteilen.

## 92       **§ 5 – Befangenheit**

- 93       (1) Mitglieder der LSK können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an einem  
94       Verfahren ablehnen.
- 95       (2) Beantragt einer der Verfahrensbeteiligten, einzelne Mitglieder der LSK wegen  
96       Befangenheit von ihrer Mitwirkung am Verfahren auszuschließen, entscheiden die  
97       übrigen Mitglieder der LSK in geheimer Abstimmung abschließend und unanfechtbar  
98       über diesen Befangenheitsantrag.  
99       Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Verfahrensbeteiligten der  
100      Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

## 101      **§ 6 – Verfahrensbeteiligte**

- 102      (1) Verfahrensbeteiligte sind der\*die Antragssteller\*in und der\*die in dem  
103      Eröffnungsbeschluss festgelegte Antragsgegner\*in.

104 (2) Verfahrensbeteiligte Organe oder Gremien können sich durch höchstens ein Mitglied  
105 vertreten lassen.

106 (3) Jede Partei hat das Recht, einen Beistand oder Bevollmächtigte\*n zu benennen. Unter  
107 den Voraussetzungen der ZPO darf dem Beistand durch die LSK die Teilnahme an der  
108 Verhandlung untersagt werden, wenn er diese behindert oder nicht sachgerecht  
109 vorträgt.

## 110 **§ 7 – Beschlussfähigkeit / Beschlussquoren**

111 (1) Die LSK ist bei der Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

112 (2) Beschlüsse können in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der  
113 LSK gefasst werden. Auf Antrag eines Mitglieds der LSK kann geheim abgestimmt  
114 werden.

115 (3) Ist die LSK nicht beschlussfähig, kann statt der LSK die Bundesschiedskommission (BSK)  
116 der Linksjugend ['solid] e.V. vor Eröffnung des Rechtsweges das Verfahren entscheiden.  
117 Über den Grund für die mangelnde Beschlussfähigkeit ist Protokoll zu führen und dieses  
118 von der BSK der Linksjugend ['solid] e.V. vor Verfahrenseröffnung zu prüfen.  
119 Die Überweisung kann die LSK auch vornehmen ohne beschlussfähig zu sein.

## 120 **§ 8 – Mündliche Verhandlung**

121 (1) Die LSK entscheidet im Schiedsverfahren grundsätzlich auf Grundlage einer mündlichen  
122 Verhandlung. Unter den allgemeinen Voraussetzungen der ZPO darf abweichend hiervon  
123 ein schriftliches Verfahren angeordnet werden.

124 Bei Widerspruch durch eine Partei ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

125 Die Einladung ergeht schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung an die  
126 Verfahrensbeteiligten und muss Ort und Zeit der Verhandlung enthalten.

127 Die Mitglieder der LSK belehren die Beteiligten über das Recht, Mitglieder der LSK wegen  
128 Befangenheit abzulehnen.

129 (2) Bleibt eine\*r der Verfahrensbeteiligten unentschuldigt der mündlichen Verhandlung fern,  
130 kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden.

131 (3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit  
132 ausgeschlossen werden.

133 (4) Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der  
134 Verfahrensbeteiligten. In der Schlusserklärung können die Anträge präzisiert werden.

135 (5) Der Schiedsspruch wird durch die LSK in geschlossener Sitzung unmittelbar nach  
136 Abschluss der mündlichen Verhandlung gefällt. Er ist an die Antragsstellung gebunden.  
137 Er darf sich nur an dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Material und den  
138 Ergebnissen der Verhandlung gründen.

139 (6) Der Beschluss wird unmittelbar nach der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung  
140 verkündet und mündlich begründet. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von fünf  
141 Tagen schriftlich abgefasst und von mindestens zwei der am Verfahren mitwirkenden  
142 Mitglieder der LSK unterzeichnet werden.  
143 Sie sind umgehend an die Beteiligten zuzustellen.

## 144 **§ 9 – Vorläufiger Beschluss**

- 145 (1) Die LSK kann bei Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne  
146 vorheriges ordentliches Verfahren fassen.
- 147 (2) Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von vier Wochen in einem ordentlichen Verfahren  
148 zu bestätigen oder er tritt außer Kraft.

## 149 **§ 10 – Kosten**

- 150 (1) Verfahren von der LSK sind gebührenfrei.
- 151 (2) Im Finanzplan sind die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel für die LSK zu  
152 berücksichtigen.
- 153 (3) Für die Verfahrensbeteiligten und einen Beistand oder Bevollmächtigten (i.S.d. ZPO) je  
154 Partei sind Reisekosten zu erstatten. Rechtsanwaltsvergütungen werden nicht  
155 übernommen.
- 156 (4) Bleibt eine Partei unentschuldigt des Verfahrens fern und kann deshalb keine  
157 Verhandlung durchgeführt werden, können ihr die Reisekosten der Gegenpartei  
158 auferlegt werden.

## 159 **§ 11 – Schlussbestimmungen**

- 160 (1) Die Akte der LSK ist gesondert und vertraulich für sechs Jahre aufzubewahren.